



Erben planen

*Der beste Weg zur Vermögenssicherung
über Generationen*



*Der Erbfall ist eingetreten und Sie vermuten
sich selbst als Erben oder Teilerben.
Was ist nun zu tun?*



Der Erbschein – Wozu wird er benötigt?

Ein Erbe ohne Erbschein (§§ 2353 bis 2370 BGB) hat nichts in der Hand, um den Nachweis seiner durch den Erbfall entstandenen Rechte zu erbringen. Dieser Nachweis ist aber erforderlich z.B. gegenüber Banken, Versicherungen oder bei Immobilienvermögen auch gegenüber dem Grundbuchamt. Der Erbschein ist das amtliche Zeugnis der Rechtsnachfolge des Erben. Nur bei einem notariellen Testament reicht zur Dokumentation der Rechtsnachfolge das Eröffnungsprotokoll aus, so dass ein Erbschein hier nicht zwingend benötigt wird.

Wo stellt man den Antrag auf einen Erbschein?

Der Erbschein wird nur auf Antrag erteilt. Für die Erteilung des Erbscheins ist das Nachlassgericht (Amtsgericht) zuständig, an dem der **Erblasser** seinen letzten Wohnsitz hatte. Wenn kein Wohnsitz vorhanden war, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk der Erblasser seinen letzten Aufenthalt hatte. Gab es keinen Wohnsitz bzw. Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, ist das Amtsgericht Berlin-Schöneberg zuständig. I.d.R. ist persönliches Erscheinen beim Amtsgericht erforderlich.

Welche Anforderungen bestehen für den Antrag auf Erbschein?

Neben dem Antrag ist erforderlich, dass der Erbe / die Erben dem Nachlassgericht die Tatsachen beweisen, die Ihr Recht auf die Erbschaft / das Erbe begründen. Die Anforderungen des Nachweises unterscheiden sich danach, ob ein **gesetzlicher Erbe** oder ein **Erbe aufgrund Testaments oder Erbvertrags** den Erbschein beantragt.

Im Einzelnen ist erforderlich:

| bei gesetzlichen Erben | bei Erben aufgrund Testaments oder Erbvertrags |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Personalausweis• Sterbeurkunde (für die Todeszeit)• Familienstammbuch (für das Verwandtschaftsverhältnis mit dem Verstorbenen)• Angaben darüber, ob und welche Personen vorhanden sind, durch die der Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen bzw. sein Erbteil gemindert werden würde• Angaben darüber, ob und welche Testamente oder Erbverträge vorhanden sind• Angaben darüber, ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht geführt wird• Angaben darüber, welcher eheliche Güterstand mit dem Verstorbenen bestanden hat | <ul style="list-style-type: none">• Testament bzw. Erbvertrag• Sterbeurkunde• Angaben darüber, ob Kenntnis über andere Verfügungen von Todes wegen besteht• Angaben darüber, ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht geführt wird |



Derjenige, der einen Erbschein beantragt, muss die Richtigkeit seiner Angaben durch öffentliche Urkunden oder andere Beweismittel nachweisen. Soweit keine entsprechenden Unterlagen vorhanden sind, muss zum Nachweis eine eidesstattliche Versicherung und zwar entweder vor Gericht oder vor einem Notar abgegeben werden.

Welche Personen sind zum Antrag berechtigt?

- jeder Erbe
- jeder Vorerbe
- der Erbe des Erben
- der Erbschafts- und Erbteilerwerber
- der Testamentsvollstrecker
- der Nachlassverwalter
- der gesetzliche Vertreter eines Erben (z.B. die Eltern eines Minderjährigen)
- der Nachlass- und Erbengläubiger, wenn sie einen vollstreckbaren Titel vorlegen
- der Nachlassinsolvenzverwalter
- der Auseinandersetzungspfleger (§ 88 FGG)
- der Abwesenheitspfleger

Auch, wenn die Regelungen des Erbscheins klar und eindeutig sind, in der Praxis entstehen durch die persönlichen Umstände ganz individuelle Fragestellungen. Zum Beispiel: Kann ich als zukünftiger Erbe das Schließfach eines Erblassers einsehen, weil ich darin ein Testament vermute? Muss ich eine Frist beachten, innerhalb derer ich den Erbscheinsantrag stellen muss?

Solche und ähnliche Fragen zu klären, hilft Ihnen ihr **Erb- und Vermögensnachfolgeberater**. Er kennt die einzelnen Problemstellungen, findet mit seinen ausgewählten Kooperationspartnern Antworten auf Ihre Fragen und unterstützt Sie bei der Abwicklung.



Vita

Herr **Uwe Steenbuck** hat sein Studium mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Steuerrecht und seinen Abschluss zum **Diplom-Kaufmann** an der Universität Hamburg absolviert. Sein Zertifikat zum **Estate Planner (ebs)** erlangte er an der European Business School, der ältesten Privatuniversität Deutschlands.

Er ist seit 1996 selbständig tätig und betreut seine bundesweite Klientel in allen Fragen der **Erb- und Vermögensnachfolgeplanung** sowie der **Testamentsvollstreckung**.

Für spezielle Problemstellungen arbeitet er mit einem Netzwerk von Spezialisten aus Notaren, Anwälten, Steuer- und Unternehmensberatern zusammen.



Diplom-Kaufmann
Uwe Steenbuck

Erb- und Vermögensnachfolgeberater

Alsterstieg 73
22851 Norderstedt

Tel.: 040 / 529 85 168
Mobil: 0171 / 467 29 64
Fax: 040 / 529 85 178
e-Mail: evb@uwe-steenbuck.de

<http://www.uwe-steenbuck.de>